



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An den
Präsidenten der
Rechtsanwaltskammer München
Herrn Rechtsanwalt Michael Then
Tal 33
80331 München

Sachbearbeiter
Herr Kruger

Telefon
(089) 5597-2651

Telefax
(089) 5597-2630

An den
Präsidenten der
Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Herrn Rechtsanwalt Dr. Uwe Wirsching
Fürther Str. 115
90429 Nürnberg

E-Mail
Maximilian.Kruger@stmj.bayern.de

An die
Präsidentin der
Rechtsanwaltskammer Bamberg
Frau Rechtsanwältin Ilona Treibert
Friedrichstraße 7
96047 Bamberg

An den
Präsidenten des
Bayerischen AnwaltVerbands e.V.
Herrn Rechtsanwalt Michael Dudek
Maxburgstraße 4
80333 München

An den
Präsidenten der
Landesnotarkammer Bayern
Herrn Notar Dr. Jens Kirchner
Ottostraße 10/III
80333 München

An die
Vorstandsvorsitzende des
Bayerischen Notarvereins e. V.
Frau Notarin Eva-Maria Brandt
Ottostraße 10/III
80333 München

nachrichtlich:

Frau Rechtsanwältin Julia von Seltmann
Bundesrechtsanwaltskammer K.d.ö.R.

Herrn Direktor des
IT-Servicezentrums der bayerischen Justiz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom B6 - 1500E - VI - 3879/2016	Datum 21. Juni 2022
---------------------------------	---	------------------------

Elektronischer Rechtsverkehr

hier: Wegfall des „Betreff“-Feldes bei elektronischen Nachrichten

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Frau Vorstandsvorsitzende,

der elektronische Rechtsverkehr wird von Anwältinnen und Anwälten, Notarinnen und Notaren sowie den Gerichten und Staatsanwaltschaften intensiv genutzt. Mit dem Beginn der verpflichtenden elektronischen Einreichung durch professionelle Verfahrensbeteiligte zum 1. Januar 2022 kam es zu einem merklichen Anstieg der elektronisch ausgetauschten Nachrichten. Zuletzt gingen bei den bayerischen Gerichten und Staatsanwaltschaften bis zu 116.000 elektronische Nachrichten pro Woche ein und im selben Zeitraum verschickten die Behörden bis zu 114.000 elektronische Nachrichten an Verfahrensbeteiligte.

Die technischen Grundlagen des elektronischen Rechtsverkehrs werden stetig weiterentwickelt, um die Bedürfnisse der Praxis abzudecken. Über eine Änderung beim elektronischen Nachrichtenversand, die sich auf die Kommunikation mit den Justizbehörden auswirken kann, möchte ich Sie informieren.

1. Bisher bestand für Absender im elektronischen Rechtsverkehr die Möglichkeit, in elektronischen Nachrichten einen „Betreff“ anzugeben. Der Inhalt des Betreff-Feldes wurde in der Software der elektronischen Posteingangsstelle der Gerichte und Staatsanwaltschaften (der sog. Eingangslistenapplikation – ELA) und im Fachverfahren ausgegeben. Das Betreff-Feld erlaubte so die Möglichkeit, eilbedürftige Schreiben zu kennzeichnen.

Die Möglichkeit, im „Betreff“-Feld einer elektronischen Nachricht eingetragene Informationen in der ELA bzw. in den Fachverfahren auszulesen, wird voraussichtlich ab dem 1. August 2022 wegfallen.

2. Der Wegfall der Felder „Betreff“ und „Bemerkung des Absenders“ beruht auf einer länderübergreifenden Entscheidung der Arbeitsgruppe IT-Standards in der Justiz der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK). Die Arbeitsgruppe ist zuständig für die Pflege und Weiterentwicklung des XJustiz-Standards. Der XJustiz-Standard legt bundeseinheitlich fest, in welcher Form Informationen neben den elektronischen Dokumenten im PDF-Format, die den eigentlichen Schriftsatz etc. enthalten, über den elektronischen Rechtsverkehr übermittelt werden sollen. Diese Informationen, z. B. das Aktenzeichen, Angaben zum Absender etc. (die sog. Metadaten), werden in einem sog. strukturierten Datensatz (oder Strukturdatensatz) gespeichert. Die Strukturdaten werden in der Datei mit der Endung „.xml“ gespeichert und mit der elektronischen Nachricht übermittelt. Dass einem elektronischen Dokument ein solcher Strukturdatensatz beigefügt werden soll, ergibt sich aus [§ 2 Abs. 3 Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung](#).

Die Angaben zu „Betreff“ und „Bemerkung des Absenders“ wurden ebenfalls im Strukturdatensatz einer elektronischen Nachricht übermittelt, da der XJustiz-Standard diese Felder vorgesehen hat. Mit der [Version 3.2.1 des XJustiz-Standards](#), der seit dem 31. Oktober 2021 gültig ist, wurden die Felder aus dem Standard gestrichen.

3. Der Grund für diese länderübergreifend abgestimmte Streichung war, dass alle verfahrensrelevanten Informationen in den elektronischen Dokumenten, d. h. den PDF-Dateien, enthalten sein sollen. Im Strukturdatensatz sollen lediglich die Metadaten gespeichert werden.

Technisch war die Befüllung dieser Felder und die Übermittlung an die Justiz weiterhin möglich. Ab voraussichtlich 1. August 2022 werden jedoch etwaige Daten in den Feldern „Betreff“ und „Bemerkung des Absenders“ von den Anwendungen der Justiz (ELA und Fachverfahren) nicht mehr ausgegeben. Die von Anwältinnen und Anwälten sowie Notarinnen und Notaren eingesetzte Software wird diese Felder künftig auch nicht mehr zur Befüllung anbieten.

4. Die Eilbedürftigkeit einer Nachricht soll künftig auf anderem Wege mitgeteilt werden: Absender können ihre elektronische Nachricht als eilbedürftig kennzeichnen, eine Texteingabe ist nicht mehr erforderlich. Entsprechend gekennzeichnete Nachrichten werden in den Anwendungen der Justiz hervorgehoben. Die Kennzeichnung der Eilbedürftigkeit wird im Strukturdatensatz übergeben. Der XJustiz-Standard sieht hierfür das Feld „[Sendungspriorität](#)“ vor, in dem ein entsprechender Wert ausgewählt werden kann. Ein Freitext, wie bisher im „Betreff“-Feld, kann nicht eingetragen werden. Die von Anwältinnen und Anwälten sowie Notarinnen und Notaren eingesetzte Software muss diese Form der Kennzeichnung technisch unterstützen. Nach hiesigem Kenntnisstand wird die Software für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) diese Kennzeichnung erst zu Beginn des vierten Quartals dieses Jahres ermöglichen. Die Weiterentwicklung der beA-Software wird von der Bundesrechtsanwaltskammer koordiniert. Die übrigen Softwareprodukte werden die Kennzeichnungsmöglichkeit wohl noch im dritten Quartal umsetzen.

5. Zur übergangsweisen Kennzeichnung von eilbedürftigen Nachrichten gibt es zwei Möglichkeiten. Zum einen kann ein entsprechender Hinweis dem Dateinamen eines elektronischen Dokuments vorangestellt werden (z. B. „*EILT – Klageschrift.pdf*“). Zu bedenken ist, dass dieser Hinweis in den Anwendungen der Justiz erst beim Öffnen einer Nachricht sichtbar wird, so dass die Nachricht nicht von vornherein als eilbedürftig erkannt werden kann. Zum anderen kann über ein kostenloses Online-Programm ein Strukturdatensatz erstellt werden, der die Befüllung des Feldes „Sendungspriorität“ bereits jetzt ermöglicht. Unter <https://xjustiz.justiz.de/browseranwendungen> kann die „Browseranwendung zur Erstellung von Strukturdatensätzen“ heruntergeladen werden. Der Absender einer eiligen Nachricht kann mit dieser Anwendung einen passenden strukturierten Datensatz erstellen und muss diesen anschließend manuell seiner elektronischen Nachricht beifügen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wachter
Ministerialrat